



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
4. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 68 b)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1)]

### 69/186. Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Zielen und Grundsätzen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup> und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>3</sup>,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 62/149 vom 18. Dezember 2007, 63/168 vom 18. Dezember 2008, 65/206 vom 21. Dezember 2010 und 67/176 vom 20. Dezember 2012 über die Frage eines Moratoriums für die Anwendung der Todesstrafe, in denen die Generalversammlung die Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, aufforderte, ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen,

unter Begrißung aller einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen des Menschenrechtsrats,

eingedenk dessen, dass jedes Fehlurteil oder Versagen der Justiz bei der Anwendung der Todesstrafe unumkehrbar und nicht wiedergutzumachen ist,

überzeugt, dass ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe zur Achtung der Menschenwürde und zur Stärkung und fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt, und in der Erwägung, dass es keinen schlüssigen Beweis für den Abschreckungswert der Todesstrafe gibt,

Kenntnis nehmend von den laufenden lokalen und nationalen Debatten und regionalen Initiativen zur Todesstrafe sowie von der Bereitschaft von immer mehr Mitgliedstaaten, der Öffentlichkeit Informationen über die Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen, sowie in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem vom Menschenrechtsrat in

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>3</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.



seiner Resolution 26/2 vom 26. Juni 2014 gefassten Beschluss<sup>4</sup>, alle zwei Jahre eine Podiumsdiskussion auf hoher Ebene einzuberufen, um weiterhin einen Meinungsaustausch zur Frage der Todesstrafe zu führen,

*unter Hinweis* auf das Zweite Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe<sup>5</sup> und in dieser Hinsicht begrüßend, dass immer mehr Staaten dem Zweiten Fakultativprotokoll beitreten und es ratifizieren,

*Kenntnis nehmend* von der technischen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten sowie von der Rolle der zuständigen Institutionen und Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Bemühungen von Staaten zur Einführung von Moratorien für die Todesstrafe,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die fortgesetzte Anwendung der Todesstrafe zum Ausdruck;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 67/176<sup>6</sup> und die darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *begrüßt außerdem*, dass einige Mitgliedstaaten Schritte zur Verringerung der Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden darf, unternommen haben und dass Schritte zur Einschränkung ihrer Anwendung unternommen wurden;

4. *begrüßt ferner*, dass immer mehr Staaten auf allen Regierungsebenen beschließen, Moratorien für Hinrichtungen anzuwenden, vielfach gefolgt von der Abschaffung der Todesstrafe,

5. *fordert alle Staaten auf*,

a) die internationalen Standards zu beachten, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen vorsehen, denen die Todesstrafe droht, insbesondere die in der Anlage zu der Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 enthaltenen Mindestgarantien, und dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen vorzulegen;

b) ihren Verpflichtungen nach Artikel 36 des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen<sup>7</sup> nachzukommen, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf den Erhalt von Informationen über konsularische Hilfe im Rahmen eines Rechtsverfahrens;

c) nach anwendbaren Kriterien aufgeschlüsselte sachdienliche Informationen hinsichtlich ihrer Anwendung der Todesstrafe, unter anderem über die Zahl der zum Tode Verurteilten, die Zahl der auf ihre Hinrichtung wartenden Todeskandidaten und die Zahl der durchgeführten Hinrichtungen, zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise zu fundierten und transparenten nationalen und internationalen Debatten, einschließlich über die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf die Anwendung der Todesstrafe, beitragen können;

d) die Anwendung der Todesstrafe zunehmend einzuschränken und sie weder über Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, noch über

---

<sup>4</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>5</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1642, Nr. 14668. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBL Nr. 333/1993; AS 1994 2202.

<sup>6</sup> A/69/288.

<sup>7</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBL Nr. 318/1969; AS 1968 887.

Schwangere noch über Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen zu verhängen;

*e)* die Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, zu verringern;

*f)* ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen;

6. *fordert* die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, *auf*, sie nicht wieder einzuführen, und ermutigt sie zur Weitergabe ihrer einschlägigen Erfahrungen;

7. *fordert* die Staaten, die dem Zweiten Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe<sup>5</sup> noch nicht beigetreten sind oder es noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies zu erwägen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

*73. Plenarsitzung  
18. Dezember 2014*